

5/SN-155/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 533 63 35, 533 62 98, FAX: 533 63 35

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl: <u>97</u>	-GE/19 <u>97</u>
Datum: 23. SEP. 1997	
Verteilt <u>24. 9. 97</u> <i>St. M. 07 07</i>	

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

am 23. 9. 1997

Rai/He/587/97

**Stellungnahme zu Entwürfe zu Novellen des
SchOG, SchUG, SchZG, SchZVO und der SchZVO für Akademien;
Zl. 12.690/7-III/2/97 vom 3. 7. 1997**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundessektion 14 nimmt zu o. a. Entwürfe wie folgt Stellung:

I) SCHOG

1, § 52

Der Entwurf sieht vor, dass zur Sicherung des leichteren Zuganges der Lehr- und Fachschulabsolventen im Rahmen des schulischen Unterrichtes Vorbereitungsmodule, Fördermaßnahmen und Anrechnungsmodelle vorgesehen werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen verursacht naturgemäß administrative und personelle Kosten. Die Annahme, dass ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz keine Mehrkosten verursachen werde, kann von der Bundessektionsleitung nicht nachvollzogen werden.

2, §§ 61, 62a, 63a, 75, 77, 80

Die Bundessektionsleitung spricht sich gegen eine generelle Streichung der Speziallehrgänge, Kurse und Lehrgänge an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen aus. Eine ersatzlose Streichung stellt eine wesentliche Einschränkung im Aus- und Weiterbildungsbereich vor allem für Berufstätige mit geringem Einkommen dar. Weiters verschlechtert sich das Bildungsangebot für Bildungswillige, die im näheren Bereich ihres Wohnortes keine anderen Bildungsmöglichkeiten haben. Eine ersatzlose Streichung beträfe ganz außerordentlich das Bildungsangebot vieler Soziallehreanstalten, deren Aus- und Weiterbildung im sozialpolitischen Interesse der Republik liegt. Besonders im Bereich der Behinderten- und Altenbetreuung besteht ein hoher Schulungsgrad von bereits berufstätigen Personen (Lehrgänge für Behindertenarbeit, Heimhilfen, Sterbebegleitung, etc.). Viele derzeit mit Voll- und Teilverträgen beschäftigte Lehrerinnen und Lehrer (Behindertenpädagogen, Sozialarbeiter, Lehrkrankenschwestern, etc.) können nur in diesem Bereich verwendet werden. Eine Befragung unserer Schulen bestätigte unsere Vermutung, dass an einzelnen Schulstandorten die Streichung der Speziallehrgänge katastrophale Folgen für die Lehrbeschäftigung hätte. So würden allein an der HBLA für Mode und Bekleidungstechnik, 1160 Wien, 8 (acht) Kolleginnen, großteils Gewerbelehrerinnen, freigesetzt werden.

Die Teilrechtsfähigkeit der Schulen löst weder das Problem der Berufstätigen mit geringem Einkommen, dem Hauptklientel dieser Kurse, noch das der Unterbeschäftigung und Freisetzung von Lehrerinnen und Lehrern.

. / 2

Die Bundessektionsleitung beantragt aus diesen Gründen ehestbaldig Aufnahme von Verhandlungen.

3, § 128c

Hinsichtlich der Teilrechtsfähigkeit sind zu viele administrative Hindernisse in der Textierung enthalten. So erscheint es unzweckmäßig, dass die teilrechtsfähige Schule jede Veranstaltung gem. § 128c (1), letzter Satz, der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen hat. Ebenso ist die Haftungsausschließung des Bundes entschieden abzulehnen, weil letztlich zum Vorteil einer bundesstaatlichen Einrichtung die entsprechenden Handlungen abgewickelt werden und auch der Kontrolle der Schulbehörden unterliegen. Das Recht der Kontrolle muß mit der Verpflichtung der Verantwortung verbunden sein.

4, § 55 Abs.1

Die Textierung bestimmt, daß eine Aufnahmeprüfung in eine berufsbildende mittlere Schule für Absolventen der Polytechnischen Schule entfällt, wenn die 9. Schulstufe erfolgreich besucht wurde. In Analogie dazu soll auch der erfolgreiche Besuch einer 9. Schulstufe in einer einjährigen oder zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule zum Entfall der Aufnahmeprüfung führen. Dadurch kann die derzeit gegebene Benachteiligung dieser Schülergruppe ausgeschlossen werden.

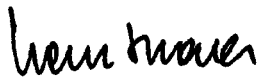
5, § 63 Abs. 2

Die Bundessektionsleitung beantragt die Änderung des 2. Absatzes dahingehend, dass die Aufnahme in eine ein- oder zweijährige Fachschule für Sozialberufe die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraussetzt. Derzeit gilt diese Regelung nur für die Aufnahme in eine dreijährige Fachschule für Sozialberufe.

Vorschlag: Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialberufe setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus.

II) Zu den vorgesehenen Novellierungen des SchUG, SchZG und der SchZVO sowie der SchZVO für Akademien bestehen keine Einwände mit Ausnahme der bezüglich Speziallehrgänge bereits unter SchOG angeführten Ablehnung.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundessektion 14



Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender

PS:

Diese Stellungnahme wurde auch 25-fach an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.